

(2) Die Handelsspanne ist als Prozentsatz auf den Exporterlös gemäß Anlage 2 zu berechnen.

(3) Die Handelsspanne ist bei der Bezahlung der Leistungen zwischen den VLB und den AH B zu verrechnen.

(4) Die Handelsspannsätze werden durch den Minister für Außenwirtschaft in Abstimmung mit den zuständigen Industrieministern verbindlich pro AHB und Wirtschaftsgebiet festgelegt. Sie gelten für die Jahre 1969 und 1970. Für Leistungen der ausgewählten strukturbestimmenden Exportbetriebe und VEB mit einer hohen Exportrentabilität wird ein höherer Handelsspannsatz festgelegt als für die Leistungen der übrigen VEB.

(5) Für Eigengeschäfte der VEB können Abschläge zu den festgelegten Handelsspannsätzen zwischen AHB und VEB vereinbart werden.

§U

(1) Die geplanten Exportstimulierungsmittel gemäß §§ 5 bis 7 sind von den WB aus den Nettogewinnabführungen der Betriebe bereitzustellen. Dabei sind das für die WB insgesamt festgelegte Normativ und der Mindestbetrag der Nettogewinnabführung an den Staat einzuhalten. Die Exportstimulierungsmittel sind durch die WB auf Sonderbankkonten bei der Industrie- und Handelsbank zu übertragen.

(2) Die VEB haben die Exportstimulierungsmittel über die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik von den Sonderbankkonten der WB abzufordern.

(3) Bei Übererfüllung des Planes der Erzeugnisse, für die Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien gewährt werden, haben die WB die für Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien erforderlichen Mittel den Sonderbankkonten zuzuführen.

(4) Die WB haben das Recht, die zusätzlich benötigten Mittel für Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien nach Ausschöpfung der geplanten Mittel für die Exportstimulierung von der Nettogewinnabführung an den Staat abzusetzen.

(5) Die VEB sind verpflichtet, gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis über die Berechtigung der Inanspruchnahme der Exportstimulierungsmittel zu führen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährung und Inanspruchnahme der Exportstimulierungsmittel zu kontrollieren.

§12

Die Finanzbeziehungen der AHB zum Staatshaushalt aus der Gewährung von Richtungskoeffizienten regeln sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§13

Die Maßnahmen zur Einführung des einheitlichen Betriebsergebnisses sind entsprechend der „Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die plan-

mäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969 und 1970“ mit einer Überprüfung der seit Abschluß der Industriepreisreform bestehenden Industriepreise zu verbinden, sofern, durch die Industriepreise in krassem Maße ein unrealer Ausweis der Exportrentabilität erfolgt.

§ 14

Ab 1. Januar 1969 anfallende Exporterlöse und Exportkosten aus Umsatzberichtigungen der Vorjahre sowie Kosten aus Sanktionen (z. B. Vertragsstrafen, Schadenersatz) sind als Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses der VEB abzurechnen.

§ 15

Die Erfassung und Abrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sowie der Ausweis in der staatlichen Finanzberichterstattung werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Leistungen, die ab 1. Januar 1969 durchgeführt werden.

(3) Bereits abgeschlossene Ausfuhrverträge, die nach dem 1. Januar 1969 zu erfüllen sind, gelten als Aufträge entsprechend diesen Bestimmungen. Sofern auf der Grundlage der Ausfuhrverträge bereits Exportverträge abgeschlossen wurden oder eine andere auslandsseitige Bindung erfolgte, gelten diese im Sinne der Anordnung als auftragsgemäß abgeschlossen. Wurden auf der Grundlage der Ausfuhrverträge noch keine Exportverträge abgeschlossen oder erfolgte noch keine auslandsseitige Bindung, sind die in den bisherigen Ausfuhrverträgen enthaltenen Bedingungen entsprechend § 2 Abs. 6 zu ergänzen.

(4) Für die im § 1 Ziff. 2 genannten VEB erfolgen durch die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Außenwirtschaft gesonderte Festlegungen zur Einbeziehung des Ergebnisses aus Export und der Exportstimulierungsmittel in die Berechnung der Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staat sowie für die Planung und Zuführung der Exportstimulierungsmittel.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden sinngemäß auch auf Exportverträge Anwendung, die die VEB in Übereinstimmung mit § 2 der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) im eigenen Namen mit ausländischen Partnern abschließen (Eigengeschäfte).

§17

Die Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) findet ab 1. Januar 1969 für die VEB gemäß § 1 keine Anwendung mehr.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Minister
für Außenwirtschaft

S 6 1 1 e